

S a t z u n g

der Gemeinde Hasenmoor, Kreis Segeberg,
über die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1
für das Gebiet "Im Grund"

mit Genehmigung des Innen-
ministers des Landes Schles-
wig-Holstein

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.12.1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Hasenmoor vom *19.11.1978* folgende Satzung über die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Im Grund", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.
3. Für die Dacheindeckung der Satteldachgebäude ist braunrotes bzw. anthrazitfarbenes Dacheindeckungsmaterial zu verwenden.
4. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind. Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
5. Die Errichtung von Holzhäusern ist nicht zugelassen.
6. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen. Für die seitliche Einfriedigung der Grundstücke wird die Verwendung von Beton- und Eisenpfählen ausgeschlossen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Diese Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 5.8.1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit ihrer Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Kaltenkirchen, den 5.8.1980

Amt Kaltenkirchen-Land
Der Amtsvorsteher